

## 5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die den Brennereien, welche Materialsteuer oder statt dieser den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichten, durch den Beschluß vom 27. September 1887 (Central-Bl. 1887 S. 351) gewährte Vergünstigung, ihr gesamtes Erzeugniß zu dem Verbrauchsabgabebefuge von 50 Hf. für das Liter reinen Alkohols herzustellen, wird, soweit diese Betriebsanstalten Hefenbräue oder Brauereiabfälle verarbeiten, vom 1. Oktober 1891 ab auf diejenigen Brennereien beschränkt, welche in einem Betriebsjahre insgesamt nicht mehr als zehn Hektoliter reinen Alkohols herstellen.
2. Die Veranlagung derjenigen Hefenbräue oder Brauereiabfälle verarbeitenden Brennereien, welche in einem Betriebsjahre insgesamt mehr als zehn Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, hat nach den angehängten Bestimmungen zu erfolgen.

Als der Materialsteuer unterliegende Hefenbräue ist dabei nur diejenige dünnflüssige und treberfreie Würze anzusehen, welche in ausschließlich flüssige Malzhefe bestehenden Hefenbrennereien als Rückstand gewonnen wird. Als Hefenbräuebrennereien sind demgemäß nur diejenigen Brennereien zu behandeln, welche keine andere Hefenbräue als solche der vorbezeichneten Art auf Brauwürdem verarbeiten. Alle anderen Hefenbrennereien sind als mehligte Stoffe verarbeitende Betriebsanstalten zu betrachten.

Berlin, den 18. Juni 1891.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Njehborn.

### Bestimmungen,

betreffend die Veranlagung der Hefenbräue oder Brauereiabfälle verarbeitenden Brennereien.

Für die einzelnen zur Zeit bestehenden Hefenbräue oder Brauereiabfälle verarbeitenden Brennereien, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1887 bis dahin 1890 in einem Jahre durchschnittlich mehr als zehn Hektoliter reinen Alkohols hergestellt haben, ist festzustellen, welcher Betriebsumfang für jede der in Frage stehenden Betriebsanstalten als für die letztvergangenen drei Betriebsjahre angemessen zu erachten ist.

Die Feststellung des angemessenen Betriebsumfanges erfolgt durch die zuständige Direktivbehörde in Liter reinen Alkohols, und zwar in der Regel nach der durchschnittlichen Jahresproduktion der betreffenden Brennerei in den letztvergangenen drei Betriebsjahren, welche gemäß §. 2 unter a und b der durch Bundesrathsbeschluß vom 18. Juni v. J. — Central-Bl. 1890 S. 216 — genehmigten Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien zum Kontingent zu ermitteln ist. Auf Antrag der Brennereibesitzer aber, oder wenn die Direktivbehörde es aus besonderen Gründen für erforderlich erachtet, wird die Feststellung durch die in §. 10 unter b der eben genannten Vorschriften bezeichnete Kommission vorgenommen.

Auf die Entscheidungen, durch welche die Größe des angemessenen Betriebsumfanges festgestellt wird, finden die Bestimmungen des §. 4 der vorbezeichneten Vorschriften entsprechende Anwendung.

Sofern eine der zur Zeit bestehenden Hefenbräue oder Brauereiabfälle verarbeitenden Brennereien, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1887 bis dahin 1890 durchschnittlich in einem Jahre nicht mehr als zehn Hektoliter reinen Alkohols hergestellt haben, aus besonderen Gründen die Zurechnung eines zehn Hektoliter übersteigenden Kontingents für die gegenwärtige Kontingentsperiode beansprucht, kommen die Bestimmungen des §. 11 der Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien zum Kontingent zur Anwendung.

Nach endgültiger Feststellung des angemessenen Betriebsumfanges ist gemäß §. 10 unter a der vorbezeichneten Vorschriften für jede der fraglichen Brennereien nach dem allgemeinen Verhältnis zwischen der in den letztvergangenen drei Betriebsjahren stattgefundenen Gesamtproduktion der gewerblichen Hefebrennereien überhaupt und der von dieser Art Betriebsanstalten in dem gleichen